

Ausgabe 26/2026 vom 21. August 2026

**+++ Termin für unser erfolgreiches Diginar „Der Minijob in der Pflege – Arbeitsrechtliche Besonderheiten unter der Lupe“ am 1. September von 10.00 bis 12.00 Uhr - Gleich anmelden! +++**

**+++ 12. Ordentliche Mitgliederversammlung am 13.10.2026 in Berlin – Zimmerbuchung +++**

**+++ GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz: Die wichtigsten arbeitgeberrelevanten Neuregelungen im Überblick +++**

+++++

**Termin für unser erfolgreiches Diginar „Der Minijob in der Pflege – Arbeitsrechtliche Besonderheiten unter der Lupe“ am 1. September von 10.00 bis 12.00 Uhr - Gleich anmelden!**

Das Modell „Minijob“ hat in der Pflegebranche nach wie vor große Relevanz. Jede Mindestlohnsteigerung hat aufgrund der **dynamischen Geringfügigkeitsgrenze** unmittelbare Auswirkungen auf den Minijob.

In unserem stets aktuellen **kompakten online-Seminar vermitteln** wir rechtssichere Kenntnisse rund um die Beschäftigung von Minijobbern in der Pflege – auch im Hinblick darauf, dass die gesetzlichen Regelungen der Praxis im Pflegebetrieb häufig nur ungenügend Rechnung tragen.

**Vermeiden Sie Rechtsfehler und Unsicherheiten - entscheiden Sie ab sofort souverän in folgenden Fragestellungen:**

- Berechnung des **Urlaubsanspruchs** und Tipps zur vertraglichen Gestaltung bei Minijobbern unter Berücksichtigung der PflegeArbbV
- Darf der Arbeitgeber **nur die tatsächlich geleisteten Stunden bezahlen?** à Arbeit auf Abruf und die gesetzliche Fiktion des § 12 TzBfG
- Führen von **Arbeitszeitkonten** für Minijobber – geht das und wenn ja, worauf ist zu achten?
- Ansprüche auf **Sonderzahlungen**
- **schädliches und unschädliches Überschreiten** der Geringfügigkeitsgrenze in unterschiedlichen Konstellationen

Wie immer wird es neben einem aussagekräftigen Skript zum Nachlesen Gelegenheit für Ihre Fragen geben.

Bequem von Ihrem Computer aus am **Dienstag, dem 1. September von 10.00 bis 12.00 Uhr für nur 39,00 Euro pro Person** – die Teilnehmerzahl ist begrenzt, daher gleich anmelden!

Schreiben Sie dafür einfach eine Mail an:

[diginare@bpa-arbeitgeberverband.de](mailto:diginare@bpa-arbeitgeberverband.de)

Bitte geben Sie bei Ihrer Anmeldung **Ihre Mitgliedsnummer** beim bpa Arbeitgeberverband **sowie den/die Namen der teilnehmenden Person/en** an.

Wir freuen uns auf Sie!

+++++

## **12. Ordentliche Mitgliederversammlung am 13.10.2026 in Berlin – Zimmerbuchung**

Die 12. Ordentliche Mitgliederversammlung des bpa Arbeitgeberverbandes e.V. findet am Dienstag, 13. Oktober 2026 im Titanic Gendarmenmarkt Berlin, Französische Straße 30 in 10117 Berlin-Mitte statt.

Unter folgendem Link können Sie bereits jetzt ein Zimmer von Montag (12.10.) auf Dienstag (13.10.) buchen: <https://www.zimmerkontingente.de/bpa-Arbeitgeberverband>

Eine Buchung über unser Zimmerkontingent ist bis zum 28.09.2026 möglich.

+++++

## **GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz: Die wichtigsten arbeitgeberrelevanten Neuregelungen im Überblick**

### **Höhere Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 SGB V)**

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze für die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wird im Jahr 2027 einmalig um 3.600 Euro zusätzlich angehoben.

Ab dem **1. Januar 2027** betrifft dies insbesondere Neueinstellungen, Gehaltsänderungen sowie Beschäftigte, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt im Grenzbereich der Versicherungsfreiheit liegt. Bereits am 31. Dezember 2026 privat krankenversicherte und wegen Überschreitens der damaligen Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfreie Beschäftigte genießen Bestandsschutz. Für sie gilt die zusätzliche Anhebung nicht.

### **Höherer Arbeitgeberbeitrag bei Minijobs (§ 249b SGB V)**

Bislang entrichten Arbeitgeber für gesetzlich krankenversicherte Minijobber einen pauschalen Krankenversicherungsbeitrag von 13 % des Arbeitsentgelts.

Ab dem **1. Januar 2027** entfällt dieser feste Pauschalsatz. Stattdessen bemisst sich der Arbeitgeberbeitrag nach dem jeweils geltenden allgemeinen Beitragssatz der GKV zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a SGB V. Dadurch kann der Arbeitgeberbeitrag künftig jährlich variieren und die Kosten für Minijobs steigen.

Die Neuregelung betrifft ausschließlich gesetzlich krankenversicherte Minijobber. Für privat krankenversicherte geringfügig entlohnte Beschäftigte bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

### **Beitragszuschlag für familienversicherte Angehörige (§§ 3, 242b SGB V)**

Ab dem **1. Januar 2028** wird für bestimmte familienversicherte Ehegatten und Lebenspartner ein zusätzlicher Krankenversicherungsbeitrag erhoben. Arbeitgeber sind für Einbehalt und Abführung des vom Arbeitnehmer allein zu tragenden Beitragszuschlags verantwortlich; ein Arbeitgeberanteil fällt nicht an. Die

erforderlichen Daten werden den Arbeitgebern elektronisch von den Krankenkassen übermittelt.

## Teilarbeitsunfähigkeit und Krankengeld (§§ 44, 44c, 47 SGB V)

Zum **1. Januar 2028** wird erstmals eine Teilarbeitsunfähigkeit gesetzlich verankert. Die Inanspruchnahme von Teilarbeitsunfähigkeit setzt Freiwilligkeit bei Arbeitnehmer und Arbeitgeber voraus:

- Es muss eine nach ärztlicher Einschätzung nicht nur geringfügige Erkrankung vorliegen, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als vier Wochen erwarten lässt.
- Der Arzt stellt mit Einwilligung des Arbeitnehmers eine Teilarbeitsunfähigkeit im Umfang von 25, 50 oder 75 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit fest.
- Der Arbeitgeber muss innerhalb von sieben Tagen über seine Zustimmung zur teilweisen Erbringung der Arbeitsleistung entscheiden.
- Wird die Arbeitsleistung teilweise erbracht, ist anteiliges Arbeitsentgelt zu gewähren. Ein etwaiger Krankengeldanspruch besteht ebenfalls nur teilweise in dem Umfang, in dem der Arzt die Teilarbeitsunfähigkeit festgestellt hat.
- Die Teilarbeitsunfähigkeit kann von beiden Seiten einseitig beendet werden.
- Die Zustimmung, Beginn sowie eine vorzeitige Beendigung der Teilarbeitsunfähigkeit sind elektronisch an die Krankenkasse zu melden.
- Zeiten einer Teilarbeitsunfähigkeit werden bei der Prüfung der Sechs-Wochen-Grenze für ein betriebliches Eingliederungsmanagement (bEM) nach § 167 Abs. 2 SGB IX berücksichtigt.

Lehnt der Arbeitgeber die teilweise Arbeitsaufnahme ab oder kommt eine Teilarbeitsunfähigkeit aus anderen Gründen nicht oder nicht mehr zustande, gelten die betreffenden Zeiträume weiterhin als vollständige Arbeitsunfähigkeit. Es verbleibt dann bei den bisherigen Regelungen zur Arbeitsunfähigkeit, Entgeltfortzahlung und zum Krankengeld.

Über die weiteren Details halten wir Sie auf dem Laufenden.

bpa Arbeitgeberverband e.V.  
Friedrichstr. 147  
10117 Berlin  
[presse@bpa-arbeitgeberverband.de](mailto:presse@bpa-arbeitgeberverband.de)



© 2026 bpa Arbeitgeberverband e.V.